

Satzung des Fördervereins „Altes Sägewerk“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Altes Sägewerk – Peter-Conradty-Haus“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Förderverein Altes Sägewerk – Peter-Conradty-Haus e.V.“ tragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Röthenbach an der Pegnitz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entstehung einer kulturellen Bürgerbegegnungsstätte im alten Sägewerk in 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz.
- (2) Aufgabe dieser Begegnungsstätte wird die Förderung der Kultur in Röthenbach a.d. Pegnitz sein, insbesondere in den Bereichen Mensch und Natur, neue Medien, traditionelles Handwerk, Medien- und Sozialkompetenz, Wissenstransfer und Kommunikation, Bildung und Berufsorientierung, Migration und Integration, interkulturelles und interdisziplinäres Arbeiten und Leben.
- (3) Der Verein hat ebenfalls die Aufgabe, die Grundlagen für einen dauerhaften Betrieb dieser Bürgerbegegnungsstätte zu schaffen.
- (4) Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden. Insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen und Kunstprojekten, Unterhaltung eines Veranstaltungsbetriebes und Kooperationen mit Schulen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen usw.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben beim Ausschluss oder Ausscheiden keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein sowie sonstige rechtsfähige Vereinigungen öffentlichen oder privaten Rechts werden.

Die Mitgliedschaft bei einer juristischen Person bzw. einer sonstigen rechtsfähigen Vereinigung wird durch mindestens eine natürliche Person wahrgenommen.

- (2) Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Förderkreismitglieder

zu a) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre berufliche Qualifikation, Ihr Know how und/oder durch die Bereitstellung von Unterstützungsleistungen für den Verein. Sie sind bereit, sich zeitlich und inhaltlich für die Vereinsziele zu engagieren.

zu b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind solche, die am Verbandsgeschehen teilnehmen, ohne jedoch aktiv tätig zu werden. Sie unterstützen und fördern jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise. Ihr Beitrag besteht primär in der finanziellen Unterstützung des Vereins durch ihren Mitgliedsbeitrag. Sie besitzen kein aktives Stimmrecht, erhalten jedoch alle Informationen, welche die Mitgliedschaft betreffen.

Passive Mitglieder können auf Wunsch des Beirates und Vorstandes beratend für den Verein tätig werden.

zu c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder Beirats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für sie entfällt die Beitragspflicht. Mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung müssen für die Ernennung stimmen.

Zu d) Förderkreismitglieder

Förderkreismitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie unterstützen den Verein über die normale aktive Mitgliedschaft hinaus materiell durch Kapital, Dienstleistungen oder Bereitstellung von Material. Sie dürfen dafür im Gegenzug mit dem Hinweis auf die Förderkreismitgliedschaft öffentlich auftreten. Der Vorstand erarbeitet ein detailliertes Konzept für Leistungen und Gegenleistungen für die Förderkreismitgliedschaft.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein derartiger Beschluss wird wirksam, wenn der Antragsteller die Unterschrift zur Beachtung dieser Satzung geleistet hat und erstmalig den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat oder ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt worden ist.
- (5) Sofern der Vorstand den Aufnahmeantrag des Antragstellers ablehnt, ist ihm der Ablehnungsbeschluss schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist in diesem Zusammenhang nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle seine Rechte gegenüber dem Verein.
- (7) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres, mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Maßgeblich ist der Zugang der Austrittserklärung beim Verein.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem ausgeschlossenen Mitglied einen schriftlichen Bescheid erteilt. Das Mitglied hat einen Anspruch darauf, vom Vorstand gehört zu werden. Ein Ausschluss ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen trotz Abmahnung zuwider handelt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.
- (9) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Ausschluss, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen.

§ 5 Beiträge, Spenden

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.

(4) Mittel des Vereins, insbesondere Beiträge und Spenden, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es ist ferner untersagt, Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

(2) Der Vorstand hat das Recht, einen Beirat zu benennen. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite, hat jedoch kein Weisungsrecht.

(3) Beiratsmitglieder sollen auf Grund Ihrer fachlichen Qualifikation oder Ihrer beruflichen Stellung den Vorstand qualitativ unterstützen.

(4) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand oder den aktiven Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat kann einen Beiratsvorsitzenden aus seiner Mitte als Sprecher wählen. Über Form und Häufigkeit der Beiratssitzungen bestimmen die Mitglieder des Beirats nach eigenem Ermessen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans begründet ist.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand. Passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderkreismitglieder (können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch bei Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt).

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands zusammen. Die schriftliche (auch digital bzw. per eMail) Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin versendet werden. Alle aktiven Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie beschließt ferner über die Entlastung des Vorstandes, die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei jedes aktive Mitglied eine Stimme hat. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(8) Abstimmungen finden grundsätzlich geheim statt, wobei die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung herbeiführen kann.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorständen als Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist alleine

vertretungsberechtigt, der Schatzmeister zusammen mit einem Stellvertreter.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Auslagen sind im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge gegen Einzelnachweis zu erstatten.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden schriftlich (auch per mail) einzuladen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl einer neuen Besetzung im Amt.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer überwachen sämtliche Geldangelegenheiten des Vereins. Sie sind zu jeglicher Art Kassenprüfung berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse mindestens einmal im Jahr und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 9 Niederschrift

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Röthenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Errichtet am 30. April 2013